

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VELUX COMMERCIAL - DEUTSCHLAND

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) bilden die Grundlage aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Kaufverträge von VELUX Commercial Deutschland GmbH („**VELUX Commercial**“), an bzw. mit Kunden, mit Ausnahme von Personen, die nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („**Kunden**“), und gelten auch in Bezug auf aktuelle und künftige Geschäftsbeziehungen, soweit nicht schriftlich eine anderweitige Regelung vereinbart wurde. Der Begriff „Kunde“ umfasst auch juristische Personen oder Personengesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Diese AGB gelten auch für Werk- und Dienstverträge.
- 1.2 Diese AGB gelten unter Ausschluss jeglicher anderen Vertragsbedingungen, die der Kunde vorgeben oder einbeziehen will oder die durch Handelsbrauch, Usance, Praxis oder regelmäßige Verhaltensweise einbezogen werden, soweit VELUX Commercial sich nicht ausdrücklich schriftlich mit einer anderen Regelung einverstanden erklärt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen VELUX Commercial solchen anderen Vertragsbedingungen nicht zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Erhalt nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit VELUX Commercial. Ergänzungen, Nachträge oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer vertraglichen Verbindlichkeit der schriftlichen Vereinbarung mit VELUX Commercial, unabhängig davon, auf welchem Wege sie übermittelt bzw. mitgeteilt werden.
- 1.4 Soweit im geschlossenen Vertrag nicht anderweitig vereinbart, gilt bei Werk- und Dienstverträgen die VOB/B als vereinbart, einschließlich der dort angegebenen Fristen für Mängelhaftung. In diesen Fällen hat die VOB/B gegenüber abweichenden Bestimmungen in diesen AGB Vorrang. Sollten die Parteien die Anwendung der VOL/B vereinbaren, haben sämtliche Bestimmungen der VOL/B Vorrang gegenüber abweichenden Bestimmungen in diesen AGB.

2. Vertragsschluss, Produktänderungen

- 2.1 Sofern nicht anderweitig in dem individuellen Vertragsangebot angegeben, sind Angebote von VELUX Commercial für 30 Tage ab Angebotsabgabe gültig.
- 2.2 VELUX Commercial behält sich jederzeit das Recht vor, Änderungen an den zu liefernden Produkten vorzunehmen, die sich aufgrund des technischen Fortschritts oder Änderungen an Gesetzen oder Vorschriften ergeben, und dem Industriestandard entsprechenden Abweichungen bezüglich Masse, Gewicht und sonstiger technischer Daten im Zusammenhang mit den Produkten vorzunehmen.
- 2.3 Von VELUX Commercial erstellte Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbung sowie Beschreibungen oder Abbildungen in den Katalogen oder Broschüren von VELUX Commercial werden allein zu dem Zweck erstellt, eine ungefähre Vorstellung von den Produkten und anderen darin beschriebenen Waren bereitzustellen. Sie sind nicht Vertragsbestandteil und haben keinerlei vertragliche Wirkung.

3. Preise, Verpackung

- 3.1 Der Vertragspreis wird unter Zugrundelegung der aktuellen Preisliste von VELUX Commercial berechnet, unter Berücksichtigung aller vereinbarten Rabatte und auf der Grundlage aller

individuellen Angebote oder Preise. Der Vertragspreis beinhaltet die Lieferung an Standorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Erbringungen von Dienstleistungen im Rahmen des von VELUX Commercial durchzuführenden Vertrags vereinbart ist, sind diese als Zusatzleistungen vom Kunden zu bezahlen und werden separat in Rechnung gestellt. Beispiele für solche gesondert zu vergütenden Zusatzleistungen sind u.a. Abladen, Stapelung, Bereitstellung erforderlicher Ausrüstung und Frachtkosten für Lieferungen ins Ausland. Der im schriftlichen Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebene Vertragspreis ist bindend. Der Vertragspreis beinhaltet keine ausländischen oder inländischen Steuern oder Gebühren, die anfallen könnten (wie z.B. Verbrauchs-, Verkaufs-, Gebrauchs- oder Mehrwertsteuern, Zoll- oder andere Einfuhrgebühren oder sonstige Steuern, Gebühren oder Abgaben), und der Kunde ist für diese selbst verantwortlich.

- 3.2 Der Vertragspreis basiert auf den bei Vertragsschluss bestehenden Selbstkosten von VELUX Commercial. Falls mindestens vier Monate zwischen dem Vertragsschluss und dem ersten vorgesehenen Liefertermin liegen, gelten die folgenden Bestimmungen: VELUX Commercial kann den Vertragspreis nach eigenem Ermessen in Abhängigkeit von Schwankungen bei den Kosten von VELUX Commercial für die Durchführung des Vertrags anpassen, die für die Berechnung des Vertragspreises maßgeblich waren. Falls zum Beispiel die Kosten von VELUX Commercial für die Beschaffung von Vormaterialien oder Energie- oder Transportkosten gestiegen oder gesunken sind, ist eine Erhöhung des Vertragspreises in Erwägung zu ziehen bzw. – auf Verlangen des Kunden – ist eine Preisminderung vorzunehmen. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Transportkosten, werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. für Vormaterialien, erfolgt. Bei anwendbaren Kostensenkungen, z. B. bei Transportkosten, senkt VELUX Commercial nach eigenem Ermessen den Vertragspreis, soweit diese Kostensenkungen nicht vollständig oder teilweise durch anderweitige Preiserhöhungen ausgeglichen werden. Bei der Ausübung seines Ermessens handelt VELUX Commercial angemessen und wählt den entsprechenden Zeitpunkt einer Kostenänderung so, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, und so, dass Kostensenkungen mindestens die gleiche Auswirkung auf den Vertragspreis haben wie Kostenerhöhungen.
- 3.3 Wenn und soweit VELUX Commercial gemäß dem Vertrag oder anderweitig verpflichtet ist, Verpackung zurückzunehmen, wird diese Dienstleistung auf Wunsch des Kunden nach Wahl von VELUX Commercial entweder direkt oder über ein von VELUX Commercial im Einzelfall angewiesenes Dienstleistungsunternehmen erbracht. Der Ort der Rücknahme wird von VELUX Commercial nach eigenem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Kundeninteressen festgelegt. Die Kosten der Rücknahme trägt der Kunde.

4. Lieferzeiten, höhere Gewalt, Selbstbelieferung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders im Vertrag vereinbart, stellen die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine und -zeiten nur eine Schätzung dar.
- 4.2 Die Einhaltung der Liefertermine und -zeiten durch VELUX Commercial hängt unabhängig davon, ob sie ausdrücklich im Vertrag oder anderweitig vereinbart wurden, von der rechtzeitigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden und dem Eingang aller zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Informationen bei VELUX Commercial ab, sowie anderen Einzelheiten, um deren Bereitstellung VELUX Commercial den Kunden angemessenerweise bittet. Solche Lieferverpflichtungen hängen weiter davon ab, dass VELUX Commercial vereinbarte Zahlungen gemäß den vertraglichen Bestimmungen erhält. VELUX Commercial haftet nicht in Fällen, in denen eine Lieferung aufgrund von Gründen, die VELUX Commercial nicht zu vertreten hat, nicht zu Lieferterminen bzw. innerhalb von Lieferfristen durchgeführt werden kann.
- 4.3 Unvorhersehbare, außerhalb der angemessenen Kontrolle von VELUX Commercial liegende Ereignisse, die sich auf die Fähigkeit zur Vertragserfüllung auswirken, wie Krieg, Kriegsrisiko, Aufstände, Gewalt durch Dritte gegen Personen oder Sachen, höhere Gewalt, einschließlich Währungs- und Handelsmaßnahmen, Arbeitskämpfmaßnahmen im Betrieb von VELUX Commercial oder seinen Lieferanten oder Transportunternehmen, Störung der gewählten Transportmittel, Brände, Rohstoffmangel, Energieverknappung, Epidemien und Pandemien sowie

sonstige Betriebsstörungen in den Betriebsstätten von VELUX Commercial oder von Lieferanten von VELUX Commercial, deren Auswirkungen VELUX Commercial nicht durch das Ergreifen angemessener Maßnahmen hätte vermeiden können, berechtigen VELUX Commercial, die vertraglichen Lieferfristen um die Dauer des fraglichen Ereignisses zu verlängern. Dies gilt ebenfalls, wenn VELUX Commercial in Verzug ist oder die vorstehend aufgeführten Erfüllungshindernisse schon vor Vertragsschluss bestanden haben, aber VELUX Commercial nicht bekannt waren und VELUX Commercial diese Unkenntnis nicht zu vertreten hat. VELUX Commercial wird den Kunden unverzüglich über Hindernisse wie die vorstehend aufgeführten informieren.

- 4.4 Hält die Lieferverzögerung aufgrund der vorstehend aufgeführten Hindernisarten (Klausel 4.3) länger als zwei Monate an, sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann jedoch lediglich dann zurücktreten, wenn VELUX Commercial nicht auf Verlangen des Kunden innerhalb einer Woche erklärt, ob VELUX Commercial vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Das gleiche Rücktrittsrecht entsteht ungeachtet der vorstehend aufgeführten Frist, wenn eine der Parteien aufgrund der Verzögerung kein Interesse mehr an der Vertragserfüllung hat.
- 4.5 Ist VELUX Commercial im Lieferverzug, hat der Kunde eine angemessene Leistungsfrist zu setzen. Andernfalls kann der Kunde weder Schadensersatz statt der Leistung verlangen noch vom Vertrag zurücktreten. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn VELUX Commercial die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn VELUX Commercial nicht am im Vertrag festgelegten Datum oder innerhalb eines dort festgelegten Zeitraums leistet und der Kunde sein fortgesetztes Interesse an der Leistung an die Rechtzeitigkeit der Leistung geknüpft hat oder besondere Umstände vorliegen, die einen unmittelbaren Rücktritt unter gebührender Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen rechtfertigen.
- 4.6 Werden feste Liefertermine vereinbart, so gelten diese lediglich dann, wenn alle Einzelheiten des Auftrags vollumfänglich und rechtzeitig geklärt sind, insbesondere alle vom Kunden einzuholenden Informationen, Erlaubnisse und Genehmigungen, und vereinbarte Vorauszahlungen pünktlich eingehen. Wird ein finaler Termin vereinbart, so gilt dieser als nicht eingehalten, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen an diesem Datum unvollständig oder mangelbehaftet sind, mit dem Ergebnis, dass eine vollständige Inbetriebnahme nicht (spätestens) an diesem festgelegten Datum erfolgen kann. Unwesentliche Mängel oder Minderlieferungen oder -leistungen werden nicht berücksichtigt.
- 4.7 Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung ist der Kunde berechtigt, bei Nichterfüllung durch VELUX Commercial vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.8 VELUX Commercial behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen. Hierbei hat VELUX Commercial jedoch angemessen zu handeln und unter anderem die Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Zu Abrechnungszwecken werden solche Lieferungen als abgeschlossene Lieferungen angesehen.
- 4.9 Können Lieferungen aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, nicht zu einem vereinbarten Datum erfolgen oder erfolgen sie aus solchen Gründen verspätet, sind sämtliche VELUX Commercial dadurch entstandenen Lager- und Transportkosten vom Kunden zu tragen.
- 4.10 Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung der Produkte und Vormaterialien an VELUX Commercial und ihre verbundenen Unternehmen.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung (auch im Fall einer frachtfreien Lieferung) auf den Kunden über oder, falls der Kunde die Produkte trotz Angebots nicht annimmt, zum Zeitpunkt, an dem VELUX Commercial die Übergabe angeboten hat. In diesem Zusammenhang stellt der Begriff der „Lieferung“ auf folgenden Zeitpunkt ab:

5.1.1 für Lieferungen von Produkten: der Zeitpunkt, zu dem die Produkte von VELUX Commercial zur Abholung bereitgestellt werden (EXW Incoterms 2020),

5.1.2 für den Auf- oder Einbau oder die Installation (soweit dies im Einzelfall zu den vertraglichen Pflichten von VELUX Commercial gehört): der Zeitpunkt der Abnahme oder, falls vereinbart, nach einem erfolgreichen Testlauf. Sofern eine Abnahme gemäß gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist oder ersetzt wird, gehen diese gesetzlichen Bestimmungen vor.

5.2 Verzögert sich der Versand, die Lieferung, Inbetriebnahme, Einrichtung oder Installation, der Transfer zu den eigenen Betriebsstätten des Kunden oder der Testlauf aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder gerät der Kunde aus anderen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf den Kunden über.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferung und Installation gegen Vorkasse ohne Abzug = netto Kasse. Sofern nicht anderweitig vereinbart, berechnet VELUX Commercial für Rechnungsbeträge bis zu 250,00 € netto eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € netto pro Rechnung und für Rechnungsbeträge über 250,00 € bis zu 1.000,00 € netto eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € netto pro Rechnung.

6.2 VELUX Commercial ist berechtigt, jegliche vom Kunden geschuldeten Beträge gegen Beträge aufzurechnen, die VELUX Commercial dem Kunden schuldet, unabhängig davon, ob der jeweilige Betrag in Bezug auf dieselben Produkte, im Rahmen desselben Vertrags oder anderweitig geschuldet wird.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn VELUX Commercial die vollständige Zahlung (in bar oder in anderen frei verfügbaren Mitteln, etwa Zahlungseingang auf dem Bankkonto) für die Produkte erhalten hat.

7.2 Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum an den Produkten auf den Kunden übergeht, hat der Kunde die Produkte von jenen des Kunden und von Dritten getrennt zu halten, sie ordnungsgemäß zu lagern, zu schützen und zu versichern, und sie ordnungsgemäß als Eigentum von VELUX Commercial zu kennzeichnen.

8. Rechte bei Mängeln

8.1 Der Kunde muss die Produkte sobald wie unter den gegebenen Umständen möglich nach der Lieferung untersuchen und – falls erforderlich durch Musterverarbeitung – die Merkmale der gelieferten Produkte überprüfen sowie VELUX Commercial innerhalb von zehn (10) Tagen ab der jeweiligen Lieferung schriftlich über festgestellte Mängel oder andere festgestellte Umstände oder Gründe, aufgrund derer die Produkte seiner Meinung nach nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, benachrichtigen. In Ermangelung einer solchen Benachrichtigung gelten die Produkte endgültig als vorbehaltlos angenommen. Der Kunde muss die Produkte direkt nach der Lieferung auf Transportschäden untersuchen und diese dem Transportunternehmen und VELUX Commercial umgehend mitteilen.

8.2 Nach Erhalt einer solchen in ordnungsgemäßer Form und innerhalb der ordnungsgemäßen Frist erfolgenden Benachrichtigung kann VELUX Commercial nach eigenem Ermessen eine Nachbesserung oder Nachlieferung vornehmen. Zu anderen Rechtsbehelfen, insbesondere zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag, ist der Kunde lediglich dann berechtigt, wenn die gesetzlich dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

8.3 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, haftet VELUX Commercial im Rahmen des Vertrags nicht für Mängel oder Schäden, die (1) durch den Kunden, (2) durch fehlerhafte Installation auf der Grundlage aller Installationsanweisungen (es sei denn, die Installation ist Teil der vertraglichen Pflichten von VELUX Commercial), (3) durch fehlende oder unsachgemäße Wartung, (4) durch falsche Lagerung oder fehlerhaften Umgang mit den Lieferungen und (5) durch die Verarbeitung der Lieferung durch den Kunden verursacht wurden.

- 8.4 VELUX Commercial haftet nicht für (1) Veränderungen von Oberflächen, einschließlich Verblässen von Farben, (2) Interferenzeffekte, spezifische Effekte bei Mehrfachverglasung und Anisotropie von Verglasung (Definitionen siehe Abschnitt 4.2 der Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen vom Bundesverband Flachglas, (3) unvermeidbare und/oder zu erwartende Reduzierungen der Effizienz von VELUX-Produkten und (4) natürliche Veränderungen von Materialien der Produkte.
- 8.5 VELUX Commercial haftet nicht für Mängel, Schäden, Verluste einschließlich von Personenschäden aufgrund von (1) unzureichender aerodynamischer Dimensionierung des durch den Kunden oder Gebäudeeigentümer, (2) Nutzbarkeit und Einsetzbarkeit des Blindpanels zu einer bestimmten Nutzung oder einem bestimmten Zweck, (3) Installation in Schwimmbädern oder anderen Innenräumen mit hoher Luftfeuchtigkeit oder hoher Konzentration von Salz, Chlor oder ähnlich aggressiven Substanzen, (4) Installation von Produkten mit weniger als 2,5 m Abstand über dem Boden aufgrund von Einklemmgefahr.
- 8.6 Gehören das Design und/oder die Installation nicht zu den von VELUX Commercial vertraglich übernommenen Verpflichtungen, übernimmt VELUX Commercial keine Haftung für das Design bzw. die Installation der Produkte.
- 8.7 VELUX Commercial haftet nicht für die Annahmen des Kunden bezüglich der Nutzbarkeit von VELUX-Produkten oder deren besonderer Merkmale, Eigenschaften oder Funktionen, es sei denn, diese sind ausdrücklich in diesen AGB aufgeführt oder VELUX Commercial hat diese schriftlich bestätigt.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber VELUX Commercial, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches Fehlverhalten, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
- 9.2 In diesem Zusammenhang ist eine „wesentliche Vertragspflicht“ jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.3 Die Haftung ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt, wenn lediglich einfache oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 9.4 Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz oder anderen nationalen Umsetzungen der europäischen Richtlinie zur Produkthaftung oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.5 Aufwendungsersatzansprüche des Käufers sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

10. Konformitätserklärung

- 10.1 Die Konformitätserklärung von VELUX Commercial gilt ausschließlich für die von VELUX Commercial gelieferten Produkte. Vom Kunden an den Produkten vorgenommene Erweiterungen oder Änderungen werden davon nicht erfasst.

11. Gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht

- 11.1 Sind Produkte nach den Spezifikationen von Designs, Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden herzustellen oder zu liefern, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung oder Lieferung dieser Produkte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt werden. Wenn die Herstellung oder Lieferung durch Dritte mit Verweis auf gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht verboten ist, wird VELUX Commercial die Herstellung oder Lieferung aussetzen. VELUX Commercial haftet nicht für die Prüfung der Rechtslage. Gleichzeitig schließt VELUX Commercial Schadenersatzansprüche des Kunden aus, wenn der Kunde die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder des Urheberrechts zu vertreten hat.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen VELUX Commercial und dem Kunden dar. Der Kunde bestätigt, dass er sich nicht auf Aussagen, Versprechen oder Zusicherungen verlässt, die von oder im Auftrag von VELUX Commercial (ab)gegeben wurden, aber nicht vertraglich niedergelegt worden sind. Wenn ein beliebiger Teil des Liefervertrags von VELUX oder dieser AGB für ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden wird, so hat diese Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit keinen Einfluss auf andere Teile davon.
- 12.2 Es gilt deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Kollisionsnormen. Das UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.
- 12.3 Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien, bei denen eine gütliche Einigung nicht ohne Hinzuziehen eines Dritten erreicht werden kann, prüfen die Parteien, ob die Streitigkeit hauptsächlich technische Probleme betrifft. Ist dies der Fall, beratschlagen sie sich und diskutieren miteinander darüber, einen Schiedsgutachter hinzuzuziehen, der eine verbindliche und endgültige Entscheidung trifft. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens. Einigen sich die Parteien auf ein Schiedsgutachterverfahren, gelten die folgenden Bestimmungen, wenn und soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren: Auf Ersuchen einer oder beider Parteien wird ein von der Handelskammer Hamburg zu benennender öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter beauftragt. Ist kein solcher öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger verfügbar, kann eine andere Person mit der erforderlichen Fachkompetenz in Betracht gezogen werden. Der Schiedsgutachter legt den Ablauf des Verfahrens nach seinem billigen Ermessen fest. Der Schiedsgutachter fällt eine bindende und endgültige Entscheidung bezüglich der von ihm zu untersuchenden Fragen. Der Anspruch des Schiedsgutachters auf ein Honorar und eine Kostenerstattung ist durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften zur Vergütung von Sachverständigen bei Gerichtsverhandlungen zu ermitteln. Die Kosten des Schiedsgutachtens übernimmt die nach den Erkenntnissen des Gutachtens unterlegene Partei. Bei einer teilweisen Niederlage erfolgt die Kostenaufteilung anteilig gemäß dem entsprechenden Sieg bzw. der Niederlage. Die Parteien haften dem Schiedsgutachter gegenüber gesamtschuldnerisch.
- 12.4 Für Streitigkeiten, die von den Parteien nicht beigelegt werden können, gilt außerdem Folgendes: Wenn der Streitwert des vom Anspruchsteller geltend gemachten Anspruchs mindestens 500.000 € beträgt und einen Vertrag betrifft, in dem eine Installation auch Teil der zu erbringenden Leistung war, oder der Streitwert ungeachtet des Leistungsgegenstandes mindestens 1.000.000 € beträgt, liegt die ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Streitigkeit beim Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg. Bei einem geringeren Streitwert sind stattdessen die ordentlichen Gerichte am eingetragenen Geschäftssitz von VELUX Commercial ausschließlich zuständig, wenn der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in dem Land hat, in dem VELUX Commercial seinen Sitz hat. Ändert sich der Streitwert nach Klagerhebung, z. B. aufgrund einer teilweisen Rücknahme oder Erweiterung der Klage, bleibt der Gerichtsstand unverändert. Eine Widerklage kann ungeachtet des Streitwerts bei dem Schiedsgericht oder Gericht eingereicht werden, bei dem der Kläger die Klage eingereicht hat.

Version: Dezember 2022